

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Amtsblatt des LK ROW vom 31.05.2026)

(Rechtskraft der Satzung: 01.06.2026)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 sowie des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 6), und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 293), hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Rotenburg (Wümme) werden nach dieser Satzung Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten im Sinne dieser Satzung sind Gebühren und Auslagen.
- (2) Verwaltungstätigkeiten i.S.v. Abs. 1 sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (4) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Verwaltungstätigkeiten, die in dem Kostentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (5) Für Stellungnahmen oder weitere Tätigkeiten für Amtshandlungen anderer Fachbehörden werden Gebühren in Anlehnung an die Baugebührenordnung (BauGO) und Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese Gebühren werden über den Bescheid der jeweiligen Fachbehörde gegenüber den Antragstellenden erhoben. Die Gebühren bemessen sich dabei für Beratungen, Auskünfte und Zugschläge für jede angefangene Viertelstunde.

§ 2 Kostentarif, Höhe der Kosten

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage 1 geführten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist
- (2) Bei den in Abschnitt I des Kostentarifs aufgeführten umsatzsteuerpflichtigen Verwaltungstätigkeiten sind die Beträge des Kostentarifes inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer als Gesamtbetrag aufgelistet.
- (3) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe.

§ 3 Gebühren

- (1) Für Verwaltungstätigkeiten, für welche der Kostentarif einen Entscheidungs- oder Gestaltungsrahmen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Für die Gebührenberechnung auf Grundlage des Zeitaufwandes sind die vom Niedersächsischen Finanzministerium bekanntgegebenen aktuellen Pauschsätze (Stundensätze) für Verwaltungsaufwand je angefangene Viertelstunde zugrunde zu legen. Die Beträge sind in der Anlage 2 aufgeführt und werden bei Bedarf aktualisiert. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartezeiten sowie bei Amtshandlungen und Leistungen, die An- und Abfahrten erfordern, auch die Zeit für die An- und Abfahrten als Zeitaufwand.
- (3) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Kostentarif zu erheben.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben für Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden kann.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen ist.

§ 4 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn die Verwaltungstätigkeit selbst gebührenfrei ist. Werden bei einer Dienstreise mehrere Dienstgeschäfte wahrgenommen, so sind die Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu teilen, die bei gesonderter Erledigung jedes einzelnen Geschäfts entstanden wären.
- (2) Auslagen sind in § 13 Abs. 3 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) exemplarisch aufgeführt.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Stadt Rotenburg (Wümme) die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.
- (2) Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
- (3) Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, bevor die Amtshandlung beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht ein Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

§ 6 Kosten für Rechtsbehelfe

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Verwaltungstätigkeit zu erheben. Bei gebührenfreien Verwaltungstätigkeiten werden die Kosten für Rechtsbehelfe im Kostentarif bestimmt.
- (2) Wird eine Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin, der nicht von dem Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchs- oder Beschwerdeverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits bezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für die Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das Gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Rechtswidrigkeit der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat. Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Verwaltungstätigkeit aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist derjenige, der zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine gegenüber der Stadt Rotenburg (Wümme) abgegebene oder ihr/ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Rotenburg (Wümme) einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Stadt Rotenburg (Wümme) abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.

Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

- (4) Eine Übermittlung der Daten an Dritte erfolgt nur, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken findet nicht statt.
- (5) Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, insbesondere aus dem Haushalts- und Abgabenrecht, erforderlich ist.
- (6) Die betroffenen Personen haben die Rechte nach den Art. 13 bis 18 und 21 DSGVO, insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatz) vom 28. April 1992 in der Fassung vom 17. Dezember 2009 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21. Mai 2026.

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister



Torsten Oestmann

Anlage 1: Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

I. Umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag (inklusive Umsatzsteuer)
1.	Vervielfältigungen	
1.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.1.1	bis zum Format DIN A4	
	für die ersten 10 Seiten, je Seite	0,30 €
	für jede weitere Seite	0,25 €
1.1.2	bis zum Format DIN A3	
	für die ersten 10 Seiten, je Seite	0,60 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
1.1.3	bis zum Format DIN A2	2,00 €
1.1.4	bis zum Format DIN A1	4,00 €
1.1.5	bis zum Format DIN A0	13,00 €
1.1.6	im Format größer als DIN A0	18,00 €
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und/oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden. Die Gebühr wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet.	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. Punkt 105 „Personenstandswesen“ der allgemeinen Gebührenordnung und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Landes Niedersachsen
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet.	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. Punkt 105 „Personenstandswesen“ der allgemeinen Gebührenordnung und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Landes Niedersachsen
1.2	mit Farbkopiergeräten und Farbplotter	
1.2.1	bis zum Format DIN A4	1,00 €
1.2.2	bis zum Format DIN A3	3,00 €
1.2.3	bis zum Format DIN A2	5,00 €
1.2.4	bis zum Format DIN A1	10,00 €
1.2.5	bis zum Format DIN A0	15,00 €
1.2.6	im Format größer als DIN A0	20,00 €

I. Umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag (inklusive Umsatzsteuer)
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und/oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden. Die Gebühr wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet.	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. Punkt 105 „Personenstandswesen“ der allgemeinen Gebührenordnung und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Landes Niedersachsen
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet.	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. Punkt 105 „Personenstandswesen“ der allgemeinen Gebührenordnung und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Landes Niedersachsen
2.	Kosten für EDV	
2.1	Bereitstellung von elektronischen Daten	15,00 € je angefangene 15 Min.
3.	Abgabe von Stadtplänen	
3.1	bis zur Größe 1:5 000	20,00 €
3.2	bis zur Größe 1:10 000	5,00 €
3.3	bis zur Größe 1:15 000	3,00 €
3.4	bis zur Größe 1:25 000	2,00 €

II. Nicht Umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag
1.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. Punkt 1.4 „Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse“ der allgemeinen Gebührenordnung und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen des Landes Niedersachsen
1.1	Beglaubigung von Unterschrift	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 5,00 €
1.2	Beglaubigung von	
1.2.1	Abschriften	
1.2.1.1	der Erstausfertigung (bis 10 Seiten)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 4,00 €
1.2.1.2	jede weitere Ausfertigung (bis 10 Seiten)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2,50 €
1.2.1.3	der Erstausfertigung (ab 11 Seiten)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 4,00 € zzgl. 0,25 € pro Seite
1.2.1.4	jede weitere Ausfertigung (ab 11 Seite)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2,50 € zzgl. 0,25 € pro Seite
1.2.1.5	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben	
1.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 (1) des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 7,50 € und maximal 20,00 €
2.	Gewährung von Akteneinsicht, Auskünfte, Aktenüberlassung und -versendung	
2.1	Gewährung von Akteneinsicht	
2.1.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO –, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	20,00 €
2.1.2	Einsicht in Bauakten, sowie sie im eigenen Wirkungskreis geführt werden, ausgenommen seitens des Nachbarn im Sinne von § 68 Abs. 1 NBauO	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00 € und maximal 50,00 €
2.2	Aktenüberlassung, Aktenversendung	
2.2.1	Überlassung / Versendung von Akten, je Akte	15,00 €

II. Nicht Umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag
3.	Abgabe von hoheitlichen Druckstücken (Pläne u.ä. aus Hausakten, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.)	
	für jede angefangene Seite	0,25 €
	jedoch mindestens	2,50 €
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 520,00 €
5.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, werden für jede angefangene halbe Stunde berechnet	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. jeweils gültigem Runderlass des Nds. Ministers der Finanzen
	und/oder bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen usw. je Minute	7,50 € - 45,00 €
6.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen (Bürgerschaftsanträge der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH sind ausgenommen)	
6.1	Einmalige Bearbeitungsgebühr: 0,25 % der beantragten Bürgerschaft, mindestens	250,00 €
6.2	Antragsrücknahme oder Ablehnung; 50 % der Gebühr nach 9.1, somit mindestens	125,00 €
7.	Vermögensverwaltung	
7.1	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungserklärungen, Pfandentlassungserklärungen je nach Wert des Rechtes/ Vorrangbetrages 0,50 € je TSD	40,00 €
7.2	Belastungsgenehmigung je nach Höhe des einzutragenden Grundpfandrechtes 1,00 € je TSD	50,00 €
7.3	Stillhalteerklärungen je nach Höhe des einzutragenden Grundpfandrechtes 0,50 € je TSD	50,00 €
7.4	Eigentümergebilligung und/oder vertraglicher Vorkaufsverzicht je nach Höhe des Kaufpreises; falls Kaufpreis nicht angegeben nach dem Objektwert 0,50 € je TSD	60,00 €
7.5	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsverzichts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB	30,00 €
7.6	Bescheinigungen gem. § 20 Abs. 2 BauGB (Negativzeugnis) und Genehmigung bzw. Versagung der Genehmigung zur Grundstücksteilung nach § 20 Abs. 1 BauGB	30,00 €

II. Nicht Umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag
7.7	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB und Bescheinigung gem. § 20 Abs. 2 BauGB (Negativzeugnis) und Genehmigung bzw. Versagung der Genehmigung zur Grundstücksteilung nach § 20 Abs. 1 BauGB	60,00 €
	Anmerkung zu 7.5. – 7.7.: Von der Gebührenordnung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	
8.	Sanierungsgebiete	
8.1	Teilungsgenehmigung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	51,10 – 409,00 €
8.2	Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	51,10 – 409,00 €
8.3	Belastungsgenehmigungen nach § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	51,10 €
8.4	Teilungserklärungen	50,00 – 400,00 €
8.5	Baumaßnahmen gem. § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	50,00 – 500,00 €
8.6	Antrag auf Löschung Sanierungsvermerk	60,00 €
8.7	Ausstellen Bescheinigung gem. Nr. 8 der Bescheinigungsrichtlinie des Landes Nds.; zur Anwendung der §§ 7h, 10f, 11 a EstG	70,00 – 500,00 €
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,00
8.8	Versagung einer Genehmigung	nach Zeitaufwand
9.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50 €
10.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00 €
11.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,00 €
12.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr (je nach Jahr und Aufwand)	3,00 € - 10,00 €
13.	Feststellungen aus Konten und Akten werden je angefangene halbe Arbeitsstunde berechnet	nach den jeweils gültigen Stundensätzen analog der Stundensätze für den übertragenen Wirkungskreis gem. jeweils gültigem Runderlass des Nds. Ministers der Finanzen
	und/oder bei Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen usw. je Minute	12,50 € - 30,00 €
14.	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	10,00 €

II. Nicht Umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag
15.	Erschließungsbeitrags-, Straßenausbaubeitrags- und Kanalbaubeitragsbescheinigungen	
15.1	bis zu 3 Aktenausfertigungen	30,00 €
15.2	für jede weitere Ausfertigung	5,00 €
16.	Bestätigung der gesicherten Erschließung i.S.d. § 30 Abs. 1 BauGB bzw. der NBauO	30,00 €
17.	Abgabe von Bauleitplänen	
17.1	Flächennutzungsplan	50,00 €
17.2	Bebauungspläne	
17.2.1	bis zum Format DIN A 3	10,00 €
17.2.2	im Format DIN A 2	12,00 €
17.2.3	im Format DIN A 1	16,00 €
17.2.4	im Format DIN A 0	20,00 €
17.2.5	im Format größer als DIN A0	24,00 €
17.3	Begründung / Satzungstext zum Flächennutzungsplan / Bebauungsplan	
	je DIN A4 Seite	0,25 €
18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, erfolgt eine Berechnung je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle. Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	nach Zeitaufwand
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Beratungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Informationsleistungen; und zwar für	
19.1	Schriftliche Informationsherausgabe aufgrund des Umweltinformationsgesetzes	nach Zeitaufwand
19.2	Beraterleistungen, z.B. Bauberatungen, werden je angefangene viertel Stunde berechnet	nach Zeitaufwand
19.3	Büroarbeiten werden je angefangene halbe Stunde berechnet	nach Zeitaufwand
19.4	Außenarbeiten werden je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle berechnet; Tarif Nr. 9 Satz 2 gilt entsprechend	nach Zeitaufwand

II. Nicht Umsatzsteuerpflichtige Verwaltungstätigkeiten

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag
20.	Genehmigungen / Erlaubnisse / Prüfungsmaßnahmen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Rotenburg (Wümme)	
20.1	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die städtischen Abwasseranlage	nach Zeitaufwand
20.2	Nachtrag zur Entwässerungsgenehmigung	nach Zeitaufwand
20.3	Ablehnung eines Antrags zur Einleitung von Abwasser in die städtische Abwasseranlage	nach Zeitaufwand
20.4	Abnahme der Abwasseranlage	nach Zeitaufwand
20.5	Sonstige Prüfungsmaßnahmen	nach Zeitaufwand
20.6	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	nach Zeitaufwand
20.7	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach der Abwasserbeseitigungssatzung	nach Zeitaufwand
20.8	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	nach Zeitaufwand
21.	Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den Nds. Straßengesetz	
21.1	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung einer zusätzlichen, dauerhaften Grundstückszufahrt	30,00 €
22.	Archiv	Die Höhe der zu zahlenden Verwaltungskosten ist dem angehängten Gebührentarif (Anlage 3) dieser Satzung zu entnehmen.
23.	<p>Rechtsbehelfe</p> <p>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 6 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.</p> <p>Innerhalb dieses Rahmens wird die Gebühr nach der Höhe des Streitwertes unter Anwendung der Tabelle zu § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der jeweils gültigen Fassung (s. Anlage 2) festgesetzt.</p>	30,00 – 1.000,00 €

Anlage 2: Tabelle zu Abschnitt II, lfd. Nr. 23

Tabelle nach § 34 Abs. 3 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €	Geschäftswert bis ... €	Gebühr Tabelle A ... €	Gebühr Tabelle B ... €
500	40,00	15,00	200.000	2.038,00	435,00	1.550.000	8.548,00	2.615,00
1.000	61,00	19,00	230.000	2.248,00	485,00	1.600.000	8.758,00	2.695,00
1.500	82,00	23,00	260.000	2.458,00	535,00	1.650.000	8.968,00	2.775,00
2.000	103,00	27,00	290.000	2.668,00	585,00	1.700.000	9.178,00	2.855,00
3.000	125,50	33,00	320.000	2.878,00	635,00	1.750.000	9.388,00	2.935,00
4.000	148,00	39,00	350.000	3.088,00	685,00	1.800.000	9.598,00	3.015,00
5.000	170,50	45,00	380.000	3.298,00	735,00	1.850.000	9.808,00	3.095,00
6.000	193,00	51,00	410.000	3.508,00	785,00	1.900.000	10.018,00	3.175,00
7.000	215,50	57,00	440.000	3.718,00	835,00	1.950.000	10.228,00	3.255,00
8.000	238,00	63,00	470.000	3.928,00	885,00	2.000.000	10.438,00	3.335,00
9.000	260,50	69,00	500.000	4.138,00	935,00	2.050.000	10.648,00	3.415,00
10.000	283,00	75,00	550.000	4.348,00	1.015,00	2.100.000	10.858,00	3.495,00
13.000	313,50	83,00	600.000	4.558,00	1.095,00	2.150.000	11.068,00	3.575,00
16.000	344,00	91,00	650.000	4.768,00	1.175,00	2.200.000	11.278,00	3.655,00
19.000	374,50	99,00	700.000	4.978,00	1.255,00	2.250.000	11.488,00	3.735,00
22.000	405,00	107,00	750.000	5.188,00	1.335,00	2.300.000	11.698,00	3.815,00
25.000	435,50	115,00	800.000	5.398,00	1.415,00	2.350.000	11.908,00	3.895,00
30.000	476,00	125,00	850.000	5.608,00	1.495,00	2.400.000	12.118,00	3.975,00
35.000	516,50	135,00	900.000	5.818,00	1.575,00	2.450.000	12.328,00	4.055,00
40.000	557,00	145,00	950.000	6.028,00	1.655,00	2.500.000	12.538,00	4.135,00
45.000	597,50	155,00	1.000.000	6.238,00	1.735,00	2.550.000	12.748,00	4.215,00
50.000	638,00	165,00	1.050.000	6.448,00	1.815,00	2.600.000	12.958,00	4.295,00
65.000	778,00	192,00	1.100.000	6.658,00	1.895,00	2.650.000	13.168,00	4.375,00
80.000	918,00	219,00	1.150.000	6.868,00	1.975,00	2.700.000	13.378,00	4.455,00
95.000	1.058,00	246,00	1.200.000	7.078,00	2.055,00	2.750.000	13.588,00	4.535,00
110.000	1.198,00	273,00	1.250.000	7.288,00	2.135,00	2.800.000	13.798,00	4.615,00
125.000	1.338,00	300,00	1.300.000	7.498,00	2.215,00	2.850.000	14.008,00	4.695,00
140.000	1.478,00	327,00	1.350.000	7.708,00	2.295,00	2.900.000	14.218,00	4.775,00
155.000	1.618,00	354,00	1.400.000	7.918,00	2.375,00	2.950.000	14.428,00	4.855,00
170.000	1.758,00	381,00	1.450.000	8.128,00	2.455,00	3.000.000	14.638,00	4.935,00
185.000	1.898,00	408,00	1.500.000	8.338,00	2.535,00			

Anlage 3: Gebührentarif für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Rotenburg (Wümme)

1. Auskünfte		
1.1 Einfache Auskünfte	Beratung und Hinweise auf Archivbestände und einzelne relevante Archivalien	0,00 €
1.2 Schriftliche Auskünfte	Für jede angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit, soweit sie nicht zum Zwecke der wissenschaftlichen und heimatkundlichen Forschung dienen	15,00 €
2. Leistungen		
2.1 Beglaubigungen	aus dem Archivgut je Seite/Urkunde	10,00 €
2.2 Kopien	Kopie je Seite DIN A4	1,00 €
	Kopie je Seite DIN A3	3,00 €
	Kopie je Seite DIN A2	5,00 €
	Digitale Kopie bis zum Format DIN A4, je Seite	0,50 €
2.3 Übertragung	Übertragung in moderne Schrift Für jede angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	15,00 €
3. Nutzungsgebühr		
3.1 Nutzung	Nutzung der Bestände für je Nachforschung	
	Für einen Tag	6,00 €
	Für eine Woche	18,00 €
	Für ein Jahr	60,00 €
4. Veröffentlichungen		
4.1 Auflagen	Erlaubnis zur Veröffentlichung oder Reproduktion von Archivgut für kommerzielle Zwecke bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren einmalig	50,00 €
	bis zu 1000 Exemplaren einmalig	75,00 €
	über 1000 Exemplaren einmalig	100,00 €
5. Sonstige Kosten		
5.1 Materialkosten und Auslagen	z. B. Spezielle Verpackungen, tatsächlich angefallene Kosten	In voller Höhe
5.2 Portokosten	Versandkostenpauschale im Inland	2,00 €
	Versandkostenpauschale ins Ausland	3,00 €

Die in dieser Anlage aufgelisteten Verwaltungstätigkeiten sind nach dem Umsatzsteuergesetz nicht steuerbar. Demnach gelten die o.g. Nettobeträge und es fällt keine Umsatzsteuer an.

Anlage 4: Pauschsätze (Stundensätze) für Verwaltungsaufwand zu § 3 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rotenburg (Wümme)

Basisjahr der Berechnung	2002	2004	2008	2010	2011	2013	2015	2016	2018	2019	2021	2023	2025
Nds. MinBl. / Nds. GVBl.	RdErl. v. 18.4.2002, S. 286	RdErl. v. 20.1.2004, S. 100	RdErl. v. 15.4.2008, S. 509	RdErl. v. 19.5.2010, S. 546	VO v. 30.9.2011, S. 296	VO v. 28.11.2013, S. 272	Art. 1 VO v. 4.12.2015, S. 367	Art. 2 VO v. 4.12.2015, S. 367	VO v. 15.07.2019, S. 188	VO v. 16.01.2020, S. 9	VO v. 18.06.2021, S. 384	VO v. 26.09.2023, S. 241	VO v. 23.06.2025, Nr. 46
Inkrafttreten	01.05.2002	01.01.2004	01.01.2008	09.06.2010	14.10.2011	06.12.2013	11.12.2015	01.01.2016	19.07.2019	29.01.2020	26.06.2021	10.10.2023	01.07.2025
	(1 h)	(1 h)	(1 h)	(1 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)	(1 h / 0,25 h)
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. höh. Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 4 c AllGO	64 (58 + 6)	70 (63 + 7)	69 (61 + 8)	69 (62 + 7)	69 / 17,25 (62 + 7)	72 / 18,00 (66 + 6)	76 / 19,00 (69 + 7)	78 / 19,50 (71 + 7)	81 / 20,25 (74 + 7)	84 / 21,00 (77 + 7)	89 / 22,25 (81 + 8)	90 / 22,50 (83 + 7)	99 / 24,75 (91 + 8)
Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. geh. Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 c AllGO	54 (48 + 6)	52 (45 + 7)	53 (45 + 8)	56 (49 + 7)	56 / 14,00 (49 + 7)	58 / 14,50 (52 + 6)	61 / 15,25 (54 + 7)	63 / 15,75 (56 + 7)	65 / 16,25 (58 + 7)	67 / 16,75 (60 + 7)	72 / 18,00 (64 + 8)	73 / 18,25 (66 + 7)	80 / 20,00 (72 + 8)
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. mittl. Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 2 c AllGO	41 (35 + 6)	43 (36 + 7)	44 (36 + 8)	45 (38 + 7)	45 / 11,25 (38 + 7)	46 / 11,50 (40 + 6)	49 / 12,25 (42 + 7)	50 / 12,50 (43 + 7)	52 / 13,00 (45 + 7)	54 / 13,50 (47 + 7)	57 / 14,25 (49 + 8)	58 / 14,50 (51 + 7)	65 / 16,25 (57 + 8)
Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. einf. Dienst § 1 Abs. 4 Satz 5 Nr. 1 AllGO	33 (27 + 6)	34 (27 + 7)	36 (28 + 8)	36 (29 + 7)	36 / 9,00 (29 + 7)	37 / 9,25 (31 + 6)	39 / 9,75 (32 + 7)	40 / 10,00 (33 + 7)	41 / 10,25 (34 + 7)	43 / 10,75 (36 + 7)	47 / 11,75 (39 + 8)	47 / 11,75 (40 + 7)	53 / 13,25 (45 + 8)